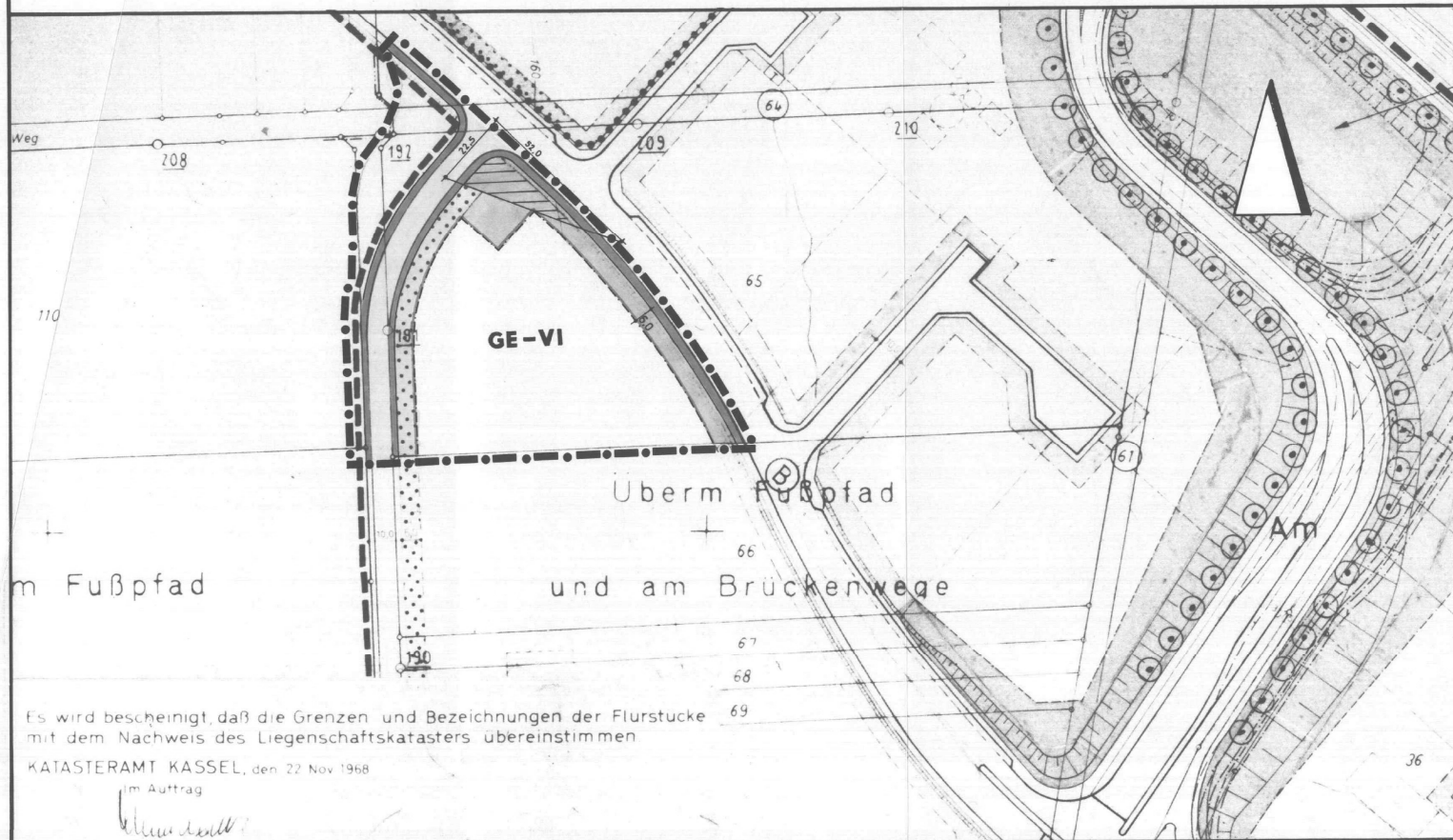


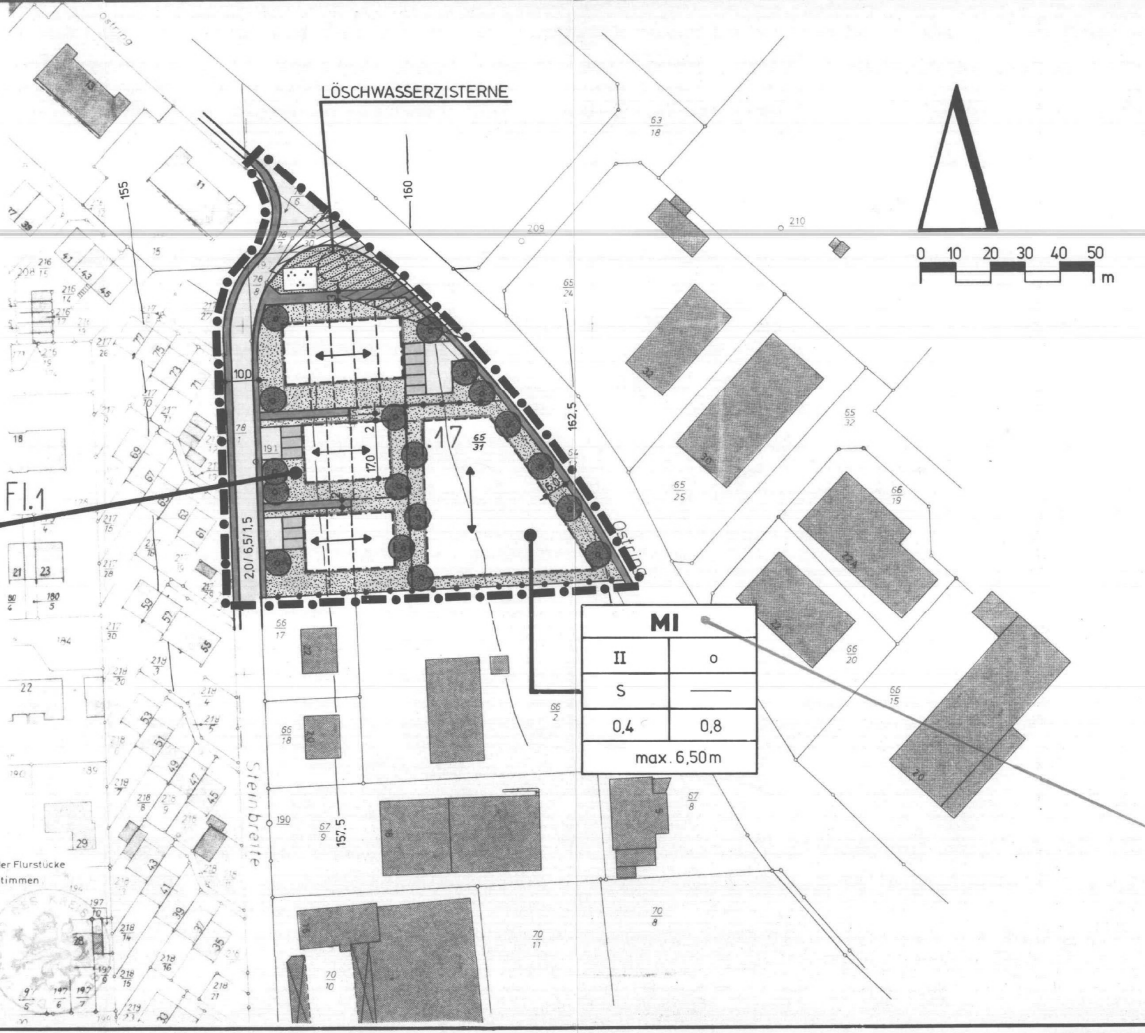
RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN



Es wird bescheinigt daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen
 KATASTERAMT KASSEL, den 22. Nov. 1968
 im Auftrag

ÄNDERUNG

GEMARKUNG: BERGSHAUSEN
 FLUR: 1 und 17 tlw.



MI	
II	II 22°-30°
S	0,4
max. 6,50 m	

MI	
II	o
S	0,8
max. 6,50 m	

F 2120/85

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Der Landrat des Kreises Kassel
 KATASTERAMT
 Kassel, den 1. November 1985
 im Auftrag

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
GE GEWERBEGEBIET **MI** MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (BSP.)
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (BSP.)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
 o OFFENE BAUWEISE Δ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 BAUGRENZE (EINZURÜCKTRETEN PARALLEL ZUR HAUPTGEBAUERICHTUNG IST ZULÄSSIG)
- DACHFORMEN**
 S = SATTELDACH ← HAUPTGEBÄUDE - U. HAUPTFIRSTRICHTUNG
- VERKEHRSLÄCHEN**
 STRASSENVERKEHRSLÄCHE FUSSWEG
 GARAGEN
- GRÜNFLÄCHEN**
 PARKANLAGE, ÖFFENTLICH GROSSKRONIGE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN
 PRIVATE GRÜNFLÄCHE, MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN

ERLÄUTERUNG DER PLANFESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL. D. VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
MAX. TRAUFHÖHE, TALSEITIG	

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 --- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 8
 - - - GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - - - - - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
 DIE SICHTFLÄCHE IST VON JEDLICHER BEBAUUNG, HOHEM BEWUCHS, SICHTBEHINDERNDER EINFRIEDUNG, LAGERUNG USW. FREIZUHALTEN.

HINWEIS: BEI FUNDEN VON BODENDENKMÄLERN IST DAS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN IN MARBURG UNVERZÜGLICH ZU VERSTÄNDIGEN.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 FREISTEHENDE GEBÄUDE 400 m²
 ANBAU AN EINER GRENZE 300 m²
 ANBAU AN ZWEI GRENZEN 150 m²

GESCHOSSZAHL
 WENN IM RAHMEN DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER VORSCHRIFTEN DER HESS. BAUORDNUNG KELLER- UND DACHGESCHOSSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ENTSTEHEN, WERDEN DIESE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOFERN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL UND DIE FESTGESETZTE TRAUFHÖHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

DIE GRUNDFLÄCHENZAHL GILT NUR, SOWEIT IM PLAN NICHT KLEINERE ÜBERBAUBARE FLÄCHEN DARGESTELLT SIND.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

ES SIND 40% DER NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ALS GARTEN ODER GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLTEN EINE 25%-IGE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG EINSCHLIESSEN, BEI DER NADELGEHÖLZE WEITGEHEND ZU VERMEIDEN SIND.

ZULÄSSIG SIND NUR SOLCHE EINZELHANDELSBETRIEBE DIE DER WOHNNAHEN VERSORUNG DIENEN.

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 VOM 10.1.1977 FÜR DIE VOM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFASTEN BEREICHE GEGENSTANDSLOS.

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ (BBauG), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO), PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO), HESS. BAUORDNUNG (HBO), VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN, GARAGENVERORDNUNG (GarVO), HESS. NATURSCHUTZGESETZ (HESNatG).
 IN DER Z.ZT. DER AUSLEGUNG BZW. DES RECHTSWIRKSAMWERDENS DES BEBAUUNGSPLANES GÜLTIGEN FASSUNG.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERORDNUNGSVERFAHREN~~ BESCHLOSSEN AM 6.11.1984

DER GEMEINDEVORSTAND / ~~BERGAMT~~
 BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERORDNUNGSVERFAHREN~~ BESCHLOSSEN AM 9.9.1985

DER GEMEINDEVORSTAND / ~~BERGAMT~~
 BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 27.2.1986 BIS 27.3.1986 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER GEMEINDEVORSTAND / ~~BERGAMT~~
 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERORDNUNGSVERFAHREN~~ AM 9.6.1987 BESCHLOSSEN WORDEN.

DER GEMEINDEVORSTAND / ~~BERGAMT~~
 BÜRGERMEISTER

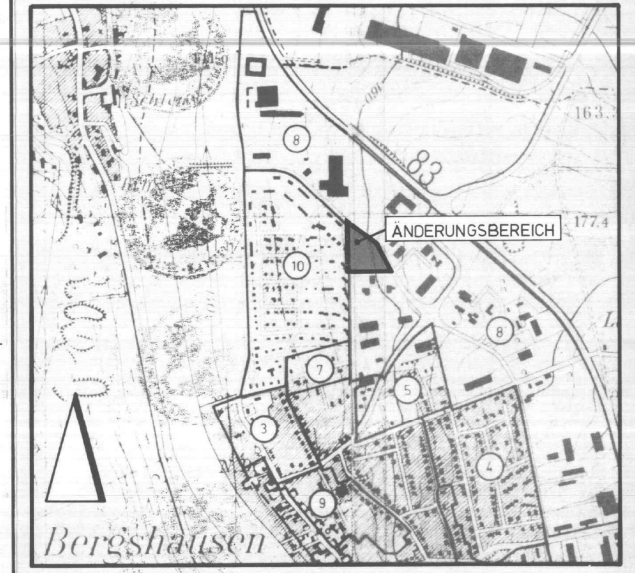
GENEHMIGUNGSVERMERKE DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN:

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht. Verfügung vom 15. Dez. 1987, Az.: 34-61d 04-01 (11)

Der Regierungspräsident in Kassel
 im Auftrage:
 REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IN KASSEL

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG MIT ABLAUF DES 10.10.88 VOLLENDET. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

DER GEMEINDEVORSTAND / ~~BERGAMT~~
 BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

GEMEINDE FULDABRÜCK OT. BERGSHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „WESTLICH DER B 83“ 1. ÄNDERUNG

BEARBEITET: 3.12.85	DIE: 31.7.87 VK	AUSFERTIGUNG: MASSTAB 1:1000
LEITER DES PLANUNGSAMTES		